

**Satzung zur Änderung  
der Ordnung des Europaeum (Ost-West-Zentrum) an der Universität Regensburg  
vom 18. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Ordnung des Europaeum (Ost-West-Zentrum) an der Universität Regensburg vom 10. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Beirat

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Direktoriums für eine Amtszeit von vier Jahren vom Senat ernannt werden. <sup>2</sup>Das studentische Beiratsmitglied wird auf Vorschlag des studentischen Konvents für eine Amtszeit von einem Jahr vom Senat ernannt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist jeweils zulässig.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Professoren
- drei wissenschaftliche Mitarbeiter
- ein Studierender.

<sup>2</sup>Insgesamt fünf Mitglieder müssen den Fakultäten für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft, für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und für Katholische Theologie angehören, wobei jede Fakultät vertreten sein muss. <sup>3</sup>Mitglieder dürfen nicht demselben Lehrstuhl angehören.

<sup>4</sup>Außerdem stellen folgende Fakultäten je ein weiteres Mitglied:

- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Mathematik oder Fakultät für Physik oder Fakultät für Chemie und Pharmazie
- Fakultät für Medizin oder Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.

<sup>5</sup>Die Mitglieder des Direktoriums sind Mitglieder ohne Stimmrecht. <sup>6</sup>Sie wirken mit beratender Stimme mit.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Beirat berät das Direktorium bei der strukturellen Weiterentwicklung und der Planung von Maßnahmen im Sinne von § 2.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. <sup>3</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Juli 2016.

Regensburg, den 18. Juli 2016  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2016.